

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon

vom 19. April 2021

I. Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

² Die Kirchgemeinde lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes. Sie stellt sich dem Anspruch, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Das Leitbild der Kirchgemeinde entfaltet diese Zweckbestimmung.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

¹ Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

² Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch diese Kirchgemeindeordnung und durch Kirchgemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

¹ Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon umfasst alle Einwohnerinnen und Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

³ Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und es ist eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Organe

¹ Die Organe der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Stäfa-Hombrechtikon sind:

- a. die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung,
- b. die Kirchenpflege,
- c. die Rechnungsprüfungskommission.

² Die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission sollen in einem angemessenen Verhältnis Wohnsitz auf dem Gebiet der politischen Gemeinden Stäfa und Hombrechtikon haben.

Artikel 5: Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

² Die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 6: Urnenwahlen

¹ Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

- a. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten,
- b. Pfarrpersonen bei Bestätigungswahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt.

² Bei der Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gibt es mehr Kandidierende als freie Sitze, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt, auf dem die sich zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind, zum Einsatz.

Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Urnenabstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen im Rahmen des Budgets für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie im Einzelfall den Betrag von CHF 500'000 übersteigen, sowie für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie im Einzelfall den Betrag von CHF 300'000 übersteigen,
- b. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen ausserhalb des Budgets für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von 300'000 im Einzelfall oder den Betrag von insgesamt CHF 500'000 im Jahr übersteigen, oder für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 200'000 im Einzelfall oder den Betrag von insgesamt CHF 300'000 im Jahr übersteigen,
- c. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als CHF 500'000 im Einzelfall,
- d. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- e. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls hoheitliche Befugnisse abgegeben werden,
- f. Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- g. Zusammenschlussverträge mit anderen Kirchgemeinden,
- h. Gebietsveränderungen von erheblicher Bedeutung, wenn sie eine Fläche oder Mitgliederzahl betreffen, die für die Entwicklung der Kirchgemeinde wesentlich sind,
- i. Beschlüsse über Geschäfte, die in der Befugnis der Kirchenpflege oder der Kirchgemeindeversammlung stehen, aber von der Kirchenpflege aus besonderen Gründen an die Urne gebracht werden,
- j. Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung, sofern ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt und das Geschäft nicht zwingend der Kirchgemeindeversammlung vorbehalten ist.

Artikel 8: Publikationsorgane

Die Kirchenpflege bestimmt das amtliche Publikationsorgan.

Artikel 9: Zusammenarbeit mit den beiden politischen Gemeinden

Die Durchführung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen erfolgt durch die Organe und Einrichtungen der beiden politischen Gemeinden. Die Leitung und die Koordination werden der politischen Gemeinde Hombrechtikon übertragen. Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch die Organe und Einrichtungen jeder politischen Gemeinde.

Artikel 10: Wohnsitzregelung und Dienstwohnung für Pfarrpersonen

¹ Gewählte Pfarrpersonen wohnen in der Kirchgemeinde.

² Ausnahmen von der Wohnsitzpflicht bewilligt der Kirchenrat gemäss Artikel 122, Absatz 3 der Kirchenordnung. Diese Ausnahmen setzen das Einverständnis der Kirchenpflege voraus.

Artikel 11: Schweigepflicht

¹ Mitglieder von Behörden, Teams, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrpersonen, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

² Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Kirchgemeindeversammlung

Artikel 12: Einberufung und Leitung

¹ Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

³ Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen werden amtlich publiziert.

Artikel 13: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser den ihr durch das Gemeindegesetz und Artikel 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäften folgende Befugnisse zu:

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
- c. Entgegennahme einer Gesamtstrategie und eines Leitbilds der Kirchenpflege für die Kirchgemeinde,
- d. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
- e. Entgegennahme des Jahresberichts der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- f. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
- g. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- h. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte der Präsidentin oder des Präsidenten,
- i. Neuwahlen von Pfarrpersonen im geheimen Verfahren,
- j. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- k. Abnahme der Jahresrechnung,
- l. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen im Rahmen des Budgets für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie im Einzelfall den Betrag von CHF 200'000 übersteigen sowie für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie im Einzelfall den Betrag von CHF 150'000 übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,

- m. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen ausserhalb des Budgets für neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 150'000 im Einzelfall oder den Betrag von insgesamt CHF 200'000 im Jahr übersteigen oder für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle, sofern sie den Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall oder den Betrag von insgesamt CHF 150'000 im Jahr übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- n. Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall übersteigen und nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
- o. Beschluss über die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., sofern diese den Betrag von CHF 100'000 jährlich übersteigen,
- p. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen, sofern diese den Betrag von CHF 100'000 jährlich übersteigen,
- q. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung oder an der Urne einen Kredit bewilligt haben,
- r. Behandlung von Geschäften, die an sich in der Befugnis der Kirchenpflege stehen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden.

Artikel 14: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Artikel 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch Personen, die kein Stimmrecht haben, äussern. Beschlüsse haben die Wirkung von Anregungen.

III. Kirchenpflege

Artikel 15: Auftrag

¹ Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufsicht über die gestaltenden und verwaltenden Bereiche wahr.

² Die Kirchenpflege kann die operative Leitung des Alltagsgeschäfts dem Gremium der Kirchgemeindeführung übertragen. Die Geschäftsordnung der Kirchenpflege und das Entscheidungsdiagramm regeln die Einzelheiten.

Artikel 16: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selber. Sie weist ihren Mitgliedern Aufgabenbereiche zu. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung, dem Aktuariat und weiteren Aufgaben können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

³ Die Mitglieder der Kirchenpflege legen ihre Interessenbindungen offen.

⁴ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege teil:

- die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents; liegt die Leitung bei einer Pfarrperson: dann zusätzlich ein weiteres Mitglied des Gemeindekonvents,
- die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Pfarrkonvents,
- die Kirchgemeindeführerin oder der Kirchgemeindeführer.

Artikel 17: Zeichnungsberechtigung

¹ Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen die Präsidentin oder der Präsident (im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident) sowie die Finanzvorsteherin oder der Finanzvorsteher oder ein anderes Mitglied der Kirchenpflege gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

² Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 18: Allgemeine Befugnisse

¹ Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch die Kirchenordnung (insbesondere in den Artikeln 163f) und durch das Gemeindegesetz übertragenen Geschäften sowie unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der übergeordneten Behörden,
- c. Entscheid über Vergabungen und die Verwendung von Kollekten,
- d. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
- e. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit den politischen Gemeinden,
- f. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung mit Entscheidungsdiagramm zur Arbeitsweise der Kirchenpflege und der Konvente, der Kirchgemeindeführung, der Teams, der Kommissionen und Arbeitsgruppen,
- g. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
- h. Regelung der Finanzbefugnisse der einzelnen Kirchenpflegemitglieder in der Geschäftsordnung,
- i. Erarbeitung einer Gesamtstrategie und eines Leitbilds der Kirchgemeinde,
- j. Beschlussfassung über Legislaturziele, Jahresziele und Arbeitsschwerpunkte,
- k. Erlass von Stellenprofilen,
- l. Genehmigung der Pfarrdienstordnung,
- m. im Rahmen der Finanzbefugnisse Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
- n. Beschlussfassung über Schaffung oder Bereitstellung von Praktikumsstellen,
- o. Aufsicht über die operative Führung und über das kirchliche Leben in der Gemeinde,
- p. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
- q. Pflege der Beziehungen zu anderen Kirchgemeinden sowie zu den politischen Parteien und kirchlichen Wahlvereinigungen und zu den politischen Gemeinden innerhalb der Kirchgemeinde,
- r. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen gemäss Artikel 171 der Kirchenordnung, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Ausrichtungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und ein vielfältiges Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 19: Förderung kirchlicher Vielfalt und Verbundenheit

¹ Die Kirchenpflege achtet auf die Vielfalt der Lebensformen und Lebenswelten innerhalb der Kirchgemeinde. Sie fördert unterschiedliche Formen und Orte des kirchlichen Lebens. Sie unterstützt entsprechende Initiativen, indem sie personelle und finanzielle Mittel sowie Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

² Die Kirchenpflege ist bestrebt, die Vielfalt des Gemeindelebens in das Ganze des Gemeindeaufbaus einzubeziehen. Grundlage ist die Verkündigung des Evangeliums.

Artikel 20: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

- a. Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle im Rahmen des Budgets sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmehausfälle, sofern diese bei neuen einmaligen Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 200'000 und bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 150'000 nicht übersteigen,
- b. im Budget nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern diese bei neuen einmaligen Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 150'000 und insgesamt den Betrag von CHF 200'000 im Jahr und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall den Betrag von CHF 100'000 und insgesamt den Betrag von CHF 150'000 im Jahr nicht übersteigen,
- c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
- d. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von CHF 100'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
- e. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc., sofern diese insgesamt den Betrag von CHF 100'000 jährlich nicht überschreiten,
- f. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kauttionen, sofern diese insgesamt den Betrag von CHF 100'000 jährlich nicht überschreiten,
- g. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von jenen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
- h. die Genehmigung der Abrechnung über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten bewilligt wurden, soweit keine Kreditüberschreitung vorliegt.

Artikel 21: Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Kirchenpflege kann gemäss Artikel 171 der Kirchenordnung für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Der Einsitz in solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von solchen Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege oder bis zur Erfüllung ihres Auftrags.

³ Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft.

Artikel 22: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen, einschliesslich der Rechnungsprüfungskommission, und von Arbeitsgruppen.

IV. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 23: Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 24: Aufgaben und Arbeitsweise

¹ Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung oder für eine Urnenabstimmung, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag.

² Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

³ Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt die Aufgabe als Prüfstelle, sofern sie die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Fachkunde und Unabhängigkeit erfüllt.

⁴ Falls das nicht zutrifft, so entscheidet die Kirchenpflege zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission über die Einrichtung und Besetzung einer externen Prüfstelle.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1.1.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnungen der Vertragsgemeinde Stäfa vom 6. Dezember 2009 und der Vertragsgemeinde Hombrechtikon vom 3. Dezember 2018 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Vertragsgemeinden, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt am 19. April 2021.



Dr. Arnold Egli
Präsident Kirchenpflege Stäfa



Cornelia Bizzarri Kuhn
Vize-Präsidentin Kirchenpflege Stäfa



Andreas Dürr
Präsident Kirchenpflege Hombrechtikon



Mario Fieramonte
Vize-Präsidentin Kirchenpflege Hombrechtikon

Vom Kirchenrat mit Beschluss Nr. KR 2021-360 genehmigt.

Anhang zur Kirchgemeindeordnung

Finanzgeschäfte und Finanzbefugnisse

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil der Kirchgemeindeordnung und kann nur nach den für die Revision der Kirchgemeindeordnung geltenden Bestimmungen geändert werden.

Beschlüsse über	KP	KGV	UA
Einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	< 200'000	> 200'000	> 500'000
jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle im Rahmen des Budgets im Einzelfall	< 150'000	> 150'000	> 300'000
Einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets im Einzelfall insgesamt höchstens im Jahr	< 150'000 < 200'000	> 150'000 > 200'000	> 300'000 > 500'000
jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle ausserhalb des Budgets im Einzelfall insgesamt höchstens im Jahr	< 100'000 < 150'000	> 100'000 > 150'000	> 200'000 > 300'000
Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte im Einzelfall	< 100'000	> 100'000	> 500'000
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch Gewährleistung von Darlehen, Erwerb von Anteilscheinen u.a. jährlich insgesamt	< 100'000	> 100'000	
Bürgschaften und Kautionen jährlich insgesamt	< 100'000	> 100'000	

KP = Kirchenpflege; **KGV** = Kirchgemeindeversammlung; **UA** = Urnenabstimmung;

< = Der Betrag ist «kleiner als» oder «bis zu»; > = Der Betrag ist «grösser als» oder «über».